

Wahlordnung für die Wahlkreisversammlung der Partei DIE LINKE. zur Nominierung der/des Direktkandidaten/in im Bundestagswahlkreis 61 am 05.09.2020

I. Allgemeines

1. **Aktives Wahlrecht** haben die stimmberechtigten Mitglieder der LINKEN im Wahlkreis 61 zur Aufstellung der/des Direktkandidat*in für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der Regelungen des Bundeswahlgesetzes sowie der Geschäftsordnung der Wahlkreisversammlung. Wählen können nur Mitglieder die:
 - a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Wahlkreisversammlung Mitglied der Partei DIE LINKE sind,
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - d. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet (Bundestagswahlkreis) innehaben und
 - e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die Bewerber*innen Teilnehmenden **muss ausdrücklich festgestellt werden**. Die Versammlungsleitung hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder angezweifelt wird.

2. **Das passive Wahlrecht** sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Wahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Wählbar ist jede*r Wahlberechtigte im Sinne des Bundeswahlgesetzes, die/der das 18. Lebensjahr am Tag der Bundestagswahl vollendet, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
3. Die **Leitung des Wahlvorganges** erfolgt durch die Wahlkommission, die sich ausschließlich aus Mitgliedern der LINKEN zusammensetzt. Mitglieder der Wahlkommission müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht selbst kandidieren. Erklären sie die Absicht zur Kandidatur, so legen sie die Funktion nieder, es werden neue Mitglieder bestimmt. Die Wahl der Wahlkommission erfolgt in offener Abstimmung.
4. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n sowie eine*n Schriftführer*in.
5. Die Wahlkommission leitet und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen. Sie ermittelt durch öffentliche Auszählung das Wahlergebnis, gibt es der Wahlkreisversammlung bekannt und protokolliert die durchgeführten Wahlen.
6. **Die Wahlkreisversammlung ist** mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. **Ein Wahlgang ist gültig**, wenn mindestens 50 % plus 1 Stimme der anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.
8. **Die Nominierung als Direktkandidat*in** erfolgt aufgrund von Vorschlägen. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz I Punkt 1 sowie die Bewerber*innen selbst.
9. Gegen die Nominierung kann der Antrag auf Streichung gestellt werden. Kandidat*innen sind nicht nominiert, wenn der Antrag auf Streichung in offener Abstimmung mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.
10. Für die Aufstellung von Bewerber*innen als Direktkandidat*in gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Im Nominierungsverfahren stellen sich die Bewerber*innen vor und benennen ihren thematischen Schwerpunkt. Den Bewerber*innen wird eine Vorstellungszeit von mind. 10 Minuten eingeräumt.
11. Zu den Bewerber*innen können Meinungen geäußert und Fragen an sie gestellt werden. Dafür stehen pro Wortmeldung maximal 1 Minute zur Verfügung. Die Bewerber*innen sind verpflichtet, auf Anfragen wahrheitsgemäß zu antworten und haben das Recht, zu Meinungsäußerungen Stellung zu nehmen. Bei begründeter Abwesenheit von Bewerber*innen können dies die Vorschlagenden übernehmen. Für die Beantwortung einer Frage steht ebenfalls maximal 1 Minute zur Verfügung. Die Befragung einer Bewerber*in wird nach maximal 10 Minuten beendet. Rederecht haben dabei bevorzugt stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz I Punkt 1. Auf Antrag kann Gästen das Rederecht erteilt werden.

II. Wahl der Bewerber*innen

Die Wahl als Direktkandidat*in erfolgt in Einzelwahlen.

Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Bei mehreren Bewerber*innen entfällt die Möglichkeit der Nein-Stimme.

1. Bei den Einzelwahlen hat jede*r Wahlberechtigte pro Wahlgang eine Stimme. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Bewerber*in als positive Auswahl. Der Stimmzettel lässt die Möglichkeit zur Stimmenthaltung zu. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde bzw. auf denen Namen gestrichen bzw. Namen oder Anmerkungen hinzugefügt wurden, sind ungültig.
2. Erreicht bei mehreren Bewerber*innen im ersten Wahlgang keine*r die erforderliche Stimmenmehrheit von mindestens der Hälfte der gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Bestplatzierten des ersten Wahlganges. Bei Stimmgleichheit erfolgt unter den betreffenden Bewerber*innen eine Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Wird auch bei der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, erfolgt zwischen den entsprechenden Bewerber*innen ein Losentscheid.